

Fremd- und Eigenwerbung bei Taxen und Mietwagen

Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Eigen- und Fremdwerbung bei Taxen und Mietwagen

Vollzug der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Eigen- und Fremdwerbung bei Taxen und Mietwagen

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Behörde folgende

– ALLGEMEINVERFÜGUNG –

Abweichend von der Bestimmung des § 26 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Starnberg ansässigen Taxi- und Mietwagenunternehmen gestattet, die in einem Taxi- oder Mietwagen befindlichen Kopfstützen und deren Überzüge für Fremd- und Eigenwerbung zu benutzen und die Bereiche der nach den Vorgaben des § 26 Abs. 4 BOKraft bisher für Fremdwerbung zulässigen seitlichen Fahrzeugtüren auch für Eigenwerbung zu nutzen.

Pflichtfahrgebiet der Taxitarifordnung des Landkreises Starnberg



© Copyright Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Pflichtfahrgebiet:
 Landkreise Starnberg und München, Landeshauptstadt München

 Landkreisgrenzen